



TISCHLEIN DECK DICH

Lebensmittelrettung – Lebensmittelhilfe

Statuten

Verein *Tischlein deck dich*

1. November 2020

Aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend die männliche Form verwendet; sie schliesst immer auch die weibliche Form ein.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen

Verein *Tischlein deck dich*

besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Winterthur.

Art. 3 Zweck

Der gemeinnützige sowie politisch und konfessionell neutrale Verein rettet einwandfreie Lebensmittel vor der Vernichtung und verteilt diese direkt oder indirekt an armutsbetroffene Menschen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. Ergänzend dazu werden einwandfreie Waren des täglichen Gebrauchs (wie Non-Food-Artikel) an Privathaushalte verteilt.

Der Verein engagiert sich für einen respektvollen Umgang mit Lebensmitteln und agiert als Brückenbauer zwischen der Lebensmittelproduktion, -industrie, -handel und Privatpersonen, die sich in finanziellen Engpässen befinden.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Als Mitglieder können nur freiwillige Helfer auf schriftliches Gesuch hin aufgenommen werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführer oder der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

Die Mitglieder sind das Herz des Vereins und gewährleisten die Lebensmittelabgabe gemäss dem Leitbild und den Regeln des Vereins.

Die Abgabestellen-Leitung und ihre Stellvertretung bestimmen über die Einsatzplanung und kontrollierte Abgabe vor Ort auf der Abgabestelle.

Art. 5 Austritt

Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Art. 6 Ausschliessung

Ein Mitglied kann bei Missachtung der Vereinsrichtlinien durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Mitglieder, die keine Freiwilligenarbeit leisten, kann der Vorstand ausschliessen.

III. Finanzen, Haftung

Art. 7 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag beträgt im Maximum CHF 100.--.

Art. 8 Weitere Einnahmen

Die Einnahmen setzen sich weiter zusammen aus

- a. Erträgen aus dem Vereinsvermögen;
- b. Erlösen aus Dienstleistungen, Veranstaltungen und Sammlungen;
- c. Spenden und sonstigen Zuwendungen.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

IV. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Geschäftsstelle;
- die Revisionsstelle.

A. Mitgliederversammlung

Art. 11 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Vereinsjahres.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, welche innerhalb von 2 Monaten nach Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung gestellt wurden.

Art. 12 Vorsitz

Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes vom Vorstand bezeichnetes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende schlägt die Stimmenzähler zur Wahl vor.

Der vom Vorsitzenden ernannte Sekretär führt das Protokoll über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Art. 13 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 14 Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 15 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 16 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Für die Auflösung des Vereins und für die Änderung der Statuten bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Der Antrag zur geheimen Abstimmung oder Wahl muss spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch eingeschriebenen Brief eingereicht werden.

Art. 17 Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Revisionsstelle;
- b. Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Jahresbeitrages;
- c. Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes;
- d. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- e. Änderung der Vereinsstatuten;
- f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Liquidation des Vereinsvermögens;
- g. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

B. Vorstand

Art. 18 Zusammensetzung, Konstituierung

Der Vorstand soll aus 5 bis 7 Mitgliedern bestehen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 19 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf 3 Jahre gewählt und sind mehrmals wiederwählbar.

Art. 20 Befugnisse

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- a. Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Mitgliederversammlung;
- b. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;
- e. Erteilung der Unterschriftsberechtigung;
- f. Aufnahme von Vereinsmitgliedern;
- g. Planung und Durchführung von Vereinstätigkeiten;
- h. Erlass von Reglementen, Richtlinien und Weisungen;
- i. Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug und -unterziehung;
- k. Abschluss von Verträgen;
- l. Wahl des Geschäftsführers und der Mitglieder von Kommissionen und Projektteams, welche durch den Vorstand bestellt werden;
- m. Festsetzung der Anstellungsbedingungen für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle;
- n. Erlass des Geschäftsreglementes und von Pflichtenheften für die Geschäftsstelle.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 21 Geschäftsstelle

Der Vorstand delegiert die operative Führung des Vereins gemäss dem Geschäftsreglement an die Geschäftsstelle unter der Leitung eines Geschäftsführers.

Die Geschäftsstelle vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes. Sie wird vom Vorstand beaufsichtigt und erstattet ihm regelmässig Bericht. Sie ist verantwortlich für eine gezielte, wirkungsvolle und kostenbewusste Führung des Vereins.

C. Revisionsstelle

Art. 22

Zusammensetzung

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss nach Art. 69b Abs. 3 ZGB i.V.m. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat der Verein mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist der Verein zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Hauptversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist der Verein zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Hauptversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Die Revisionsstelle wird für zwei Geschäftsjahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Sind zwei der nachstehenden Kriterien in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten, so muss der Verein seine Buchführung durch eine von der Hauptversammlung gewählte Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:

1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken;
2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken;
3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Sind vorstehende Kriterien nicht erfüllt, so muss dennoch eine Revisionsstelle gewählt werden, welche die Buchführung eingeschränkt prüft.

Art. 23 Aufgabe

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins, erstattet jährlich zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.

V. Schlussbestimmungen

Art. 24 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16 Abs. 2.

Art. 25 Liquidation

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer oder mehreren steuerbefreiten Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 26 Fusion

Im Falle einer Fusion mit einer Institution, welche gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 27 Handelsregistereintragung

Der Verein wird im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

Art. 28 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der schriftlichen Durchführung der Mitgliederversammlung im Oktober 2020 revidiert und per 1. November 2020 in Kraft gesetzt worden.

Winterthur, 31. Oktober 2020

Verein *Tischlein deck dich*

Der Präsident:



Stephan Baer

Der Protokollführer:



Alex Stähli

Im Zweifelsfall gilt die deutsche Fassung.